

Apothekerkammer Sachsen-Anhalt · Doctor-Eisenbart-Ring 2 · 39120 Magdeburg

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

**Az.: 90/22 Mb**  
(bitte stets angeben)

13. April 2023

**Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG-LSA)  
Informationszugangsbegehren zu Schulungsunterlagen für Impfschulungen für Apotheker  
gegen das Coronavirus SARS-CoV-2**

Sehr geehrte

aufgrund Ihres Antrages vom 07.02.2022, Ihnen die Schulungsunterlagen für Impfschulungen der Apotheker gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zu übersenden, ergeht folgender

**BESCHIED:**

- 1.) Ihr Antrag auf Informationszugang zu den Schulungsunterlagen für Impfschulungen der Apotheker gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 wird abgelehnt.
- 2.) Der Bescheid ergeht kostenfrei.

**I.**

1.) Mit Mail vom 07.02.2022 beantragten Sie bei der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt unter Hinweis auf das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt die Übersendung von Schulungsunterlagen, die Apotheker im Rahmen von Schulungen für Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten. Hierbei nahmen Sie Bezug auf eine Pressemeldung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt vom 03.02.2022, die den Start der praktischen Impfschulungen für Apotheker in Sachsen-Anhalt zum Gegenstand hatte. Ihr Interesse an den Schulungsunterlagen begründeten Sie in der Mail vom 03.01.2023 wie folgt:

*„Da es neu ist, dass Apotheker impfen dürfen, hat die Öffentlichkeit natürlich ein Interesse daran, zu erfahren, was die Apotheker zur Ausübung ihrer Tätigkeit erlernen. Von diesen Information kann ein Bürger abhängig machen, ob er sich von einem Apotheker oder doch lieber von einem Hausarzt impfen lassen möchte. Zum Zeitpunkt der Anfrage war die einrichtungsbezogene Impfpflicht bereits beschlossen, sodass sich daraus für Pflegekräfte ein besonderes Interesse ergab, zu erfahren, wo sie sich am besten impfen lassen. Die Duldungspflicht in der Bundeswehr*

Geschäftsstelle:

Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg

Telefon: 0391 60904-0

Fax: 0391 6090435

E-Mail: [kammer@ak-sa.de](mailto:kammer@ak-sa.de)  
[www.ak-sa.de](http://www.ak-sa.de)

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank

IBAN: DE81 3006 0601 0003 2165 78

BIC: DAAEDEDXXX

*gibt es meines Wissens bis heute und die einrichtungsbezogene Masernimpfpflicht besteht ebenfalls weiterhin.“*

Die gesamte Korrespondenz mit Ihnen erfolgte dabei über die Anfrage-Plattform im Internet unter [FragDenStaat.de](http://FragDenStaat.de) und wurde dort auch veröffentlicht.

2.) Zuvörderst wird zur Erläuterung und Einordnung darauf hingewiesen, dass Apotheker auf der Basis des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie vom 10.12.2021 unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt wurden, Schutzimpfungen gegen COVID-19 durchzuführen. Nach § 20b Abs. 3 IfSG (Infektionsschutzgesetz) sollten die Bundesärztekammer und die Bundesapothekerkammer (BAK) bis zum 31.12.2021 ein Mustercurriculum für die ärztliche Schulung der Apotheker entwickeln. Dieses Curriculum „Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Apothekerinnen und Apotheker“ ist auf der Homepage der ABDA (Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V.) unter folgendem Link allgemein veröffentlicht:

[https://www.abda.de/fileadmin/user\\_upload/assets/Fortbildung/Zertifikatfortbildungen\\_open /  
Curr\\_COVID-19\\_Impf\\_Apo\\_22\\_01\\_06.pdf](https://www.abda.de/fileadmin/user_upload/assets/Fortbildung/Zertifikatfortbildungen_open/Curr_COVID-19_Impf_Apo_22_01_06.pdf)

Das Curriculum umfasst insgesamt 5 Module. Für das **Modul 1** als Selbststudium konzipiert liegen naturgemäß keine Unterlagen vor. Für die **Module 2 und 3** wurden der Apothekerkammer von der BAK zwei Videoschulungen nebst einem Ergänzungsvideo, zwei Foliensätze und Prüfungsfragen zur Verfügung gestellt. Die praktischen Übungen im Rahmen von **Modul 4** konnten bei unterschiedlichen Institutionen im Rahmen des „Lernens vor Ort“ erbracht werden, z.B. Impfen in Arztpraxen oder Impfzentren. Daneben hat auch die Apothekerkammer vereinzelt praktische Übungen im Rahmen von Modul 4 kostenpflichtig organisiert. Aber auch hier standen die praktischen Übungen für das Erlernen des Impfens im Vordergrund. Insgesamt liegen der Apothekerkammer zwei Foliensätze von Referenten vor, die diese praktischen Übungen durchgeführt haben. Das **Modul 5** des Curriculums, Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Impfreaktionen, wurde von der Apothekerkammer zusammen mit dem Modul 4 kostenpflichtig durchgeführt. Unterlagen liegen keine vor.

Da die Veranstaltungen auf den Erwerb von Nachweisen über die Teilnahme an den Modulen 2 bis 5 des Curriculums ausgerichtet waren, hat die Apothekerkammer die Module 2 und 3 über die Homepage im Rahmen von Webinaren angeboten. Die Module 4 und 5 wurden als Präsenzveranstaltungen für Kammermitglieder der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Aufgrund des Vorgenannten bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt folgende Unterlagen vorliegen:

- 1.) Curriculum „Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Apothekerinnen und Apotheker“
- 2.) zwei Schulungsvideos nebst einem Ergänzungsvideo, zwei Foliensätze zu diesen Schulungen sowie Prüfungsfragen zur Lernerfolgskontrolle der BAK zu den Modulen 2 und 3
- 3.) zwei Foliensätze von Referenten zu Modul 4

## II.

zu 1.) Das Curriculum „Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Apothekerinnen und Apotheker“ ist ohne irgendwie geartete Einschränkungen allgemein

veröffentlicht und liegt Ihnen bereits vor.

zu 2.) Eine Zurverfügungstellung bzw. Übersendung der beiden Videoschulungen nebst einem Ergänzungsvideo, der zwei Foliensätze und der Prüfungsfragen zur Lernerfolgskontrolle der BAK zwecks Veröffentlichung wird abgelehnt. Dies beruht auf mehreren Gründen:

a.) Ein Informationszugangsanspruch liegt nicht vor, weil die beiden jeweils ca. 1,5-stündigen Schulungsvideos sowie das 10-minütige Ergänzungsvideo, die darauf fußenden Foliensätze und die Prüfungsfragen unter dem Schutz des geistigen Eigentums stehen und eine Einwilligung in die Weitergabe an Dritte nicht erteilt wurde.

Nach § 6 IZG-LSA besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Die Schulungsvideos, Foliensätze und Prüfungsfragen stellen urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne von § 2 Abs. 1 UrhG (Urheberrechtsgesetz) dar. Denn hierbei handelt es sich um Sprach-, Bild- und Schriftwerke bzw. einer Kombination dieser, die in Hinblick auf die Auswahl, Anordnung, Gestaltung und Kombination der Bilder, Übersichten und Texte eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Die Schulungsvideos, Foliensätze und Prüfungsfragen sind das Ergebnis eines kreativen Schöpfungsprozesses mit einer entsprechenden Schöpfungshöhe.

Zwar ist bei Werken mit einem wissenschaftlichen Inhalt zu beachten, dass wissenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Theorien an sich nicht schutzfähig sind, weil diese vom Urheber nicht geschaffen werden, sondern nur benannt werden müssen. Aber auch hier kann durch die Auswahl und Anordnung des Materials in Form von Texten, Zeichnungen oder Fotografien eine individuelle Form und Struktur geschaffen werden, die schutzfähig ist. Hierzu können auch Kursunterlagen zu Seminaren und Vorträgen zählen, wenn sich in den Unterlagen ein geistiger Gehalt manifestiert, der über die bloße Summe der Einzelinhalte hinausgeht, wobei der Gesamteindruck entscheidend ist.

Die von Ihnen begehrte Zurverfügungstellung der Schulungsvideos, Foliensätze sowie Prüfungsfragen und die darauf folgende Veröffentlichung stehen im Widerspruch zu den dem Urheber zustehenden Schutzrechten, so z.B. dem Recht des Urhebers zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist (§ 12 UrhG), die mit der geplanten Veröffentlichung einhergehende Verletzung des dem Urheber zustehenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts nach §§ 16, 17 UrhG, und dem Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger nach § 21 UrhG.

Die BAK hat der Weitergabe ausdrücklich widersprochen.

Die BAK hat der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt nur eine Veröffentlichung und Verwendung für Kammermitglieder erlaubt. Der Weitergabe an Dritte bzw. der allgemeinen Veröffentlichung wurde von der BAK auf Nachfrage ausdrücklich widersprochen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass an den begehrten Unterlagen und Videos Urheberrechte, zum Teil mehrerer Beteiligter bestehen, so dass eine Weitergabe auch Rechte Dritter verletzen würde. Den Referenten in den Videos gegenüber wurde von der BAK kommuniziert, dass das Material ausschließlich zu Schulungszwecken den Apothekerkammern zur Verfügung gestellt wird.

Auch wenn zwischen der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt und der BAK bei der Überlassung der Schulungsunterlagen keine ausdrückliche Vereinbarung über das ob und wie der Nutzungsrechte getroffen worden war, sind nach dem Übertragungszweckgedanken des § 31 Abs. 5 UrhG im Zweifel Nutzungsrechte nur in dem Umfang eingeräumt, die der Vertragszweck unbedingt erfordert. Dies bedeutet, dass im Allgemeinen nur diejenigen Nutzungsrechte eingeräumt werden, die zum Erreichen des Vertragszweckes unbedingt erforderlich sind. Den Referenten in den Schulungsvideos gegenüber wurde kommuniziert, dass diese ausschließlich zu

Schulungszwecken den Apothekerkammern und deren Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Eine Weitergabe an Dritte wäre damit zweckwidrig und würde die Rechte Dritter verletzen.

b.) Speziell für die Prüfungsfragen gilt neben dem Schutz des geistigen Eigentums weiter, dass ein Informationszugang und damit einhergehend eine Veröffentlichung dieser, die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeit der Apothekerkammer gefährden würde. Denn die Anzahl der Prüfungsfragen ist begrenzt. Würden diese Fragen mit den Antworten veröffentlicht und damit allgemein zugänglich, würden Sinn und Zweck der Lernerfolgskontrolle ins Leere laufen. Eine Prüfung, ob die Schulungsvideos tatsächlich angesehen und die nötigen Lehrinhalte vermittelt worden sind, wäre nicht mehr möglich. Vielmehr bestände die Gefahr, dass man in Kenntnis der veröffentlichten Prüfungsfragen den Nachweis für die Module 2 (COVID-19 Theorie) und 3 (Durchführung der Impfung-Theorie) erbringt, ohne die Schulungsvideos jemals angesehen zu haben. Die daraus unter Umständen resultierenden Wissensdefizite könnten sich im Rahmen der praktischen Impftätigkeit nachteilig auswirken.

c.) Ein Informationszugangsanspruch scheidet aber auch daran, dass die Schulungsunterlagen keine amtlichen Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 IZG-LSA darstellen. Denn bei den Schulungsunterlagen handelt es sich nicht um amtliche Informationen, die in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt angefallen sind oder in Zusammenhang mit einer derartigen Tätigkeit stehen.

Die Schulungen der Apotheker zu Schutzimpfungen gegen COVID-19 stellen keine Aufgabe der Apothekerkammer dar. Hierzu bedürfte es einer irgendwie gearteten öffentlich-rechtlichen Aufgabenzuweisung. In § 20b IfSG wurden die Durchführung der Schutzimpfungen gegen COVID-19 durch Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker und die dafür notwendigen Voraussetzungen geregelt. Eine Benennung der Apothekerkammern oder gar eine Aufgabenzuweisung an diese erfolgten nicht. Dementsprechend können die Organisation der Durchführung der Schulungen und die hierbei gewonnenen Informationen keine amtlichen Informationen darstellen. Vielmehr hat die Apothekerkammer, wie andere privatrechtliche Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen auch, Schulungen auf Basis des Curriculums angeboten. Die Vortragsunterlagen waren nur für den Personenkreis von Kammermitgliedern bestimmt gewesen, die an den Veranstaltungen teilgenommen haben.

Amtliche Informationen liegen aber auch deshalb nicht vor, weil die BAK selbst keine Behörde ist. Die BAK hat quasi als zusätzliche Serviceleistung die Vorgaben des Mustercurriculums lediglich eigenständig inhaltlich ausgestaltet. Damit stellen die beiden Videoschulungen nebst Ergänzungsvideo, die zwei Foliensätze und die Prüfungsfragen zur Lernerfolgskontrolle der BAK das fachliche Expertenwissen von außerhalb der Verwaltung stehenden Dritten dar.

Wenn überhaupt kann allenfalls das in § 20b Abs. 3 IfSG ausdrücklich benannte Mustercurriculum selbst eine amtliche Information darstellen. Dieses liegt Ihnen bereits vor.

zu 3.) Eine Zurverfügungstellung und damit Veröffentlichung der beiden Foliensätze der Referenten zu Modul 4 wird abgelehnt. Dies beruht auf mehreren Gründen:

a.) Ein Informationszugangsanspruch besteht nicht, weil die beiden Foliensätze unter dem Schutz des geistigen Eigentums stehen und eine Einwilligung in die Weitergabe an Dritte nicht erteilt wurde.

Nach § 6 IZG-LSA besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Die beiden Foliensätze stellen urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne von § 2 Abs. 1 UrhG

dar. Denn hierbei handelt es sich um Bild- und Schriftwerke, die in Hinblick auf die Auswahl, Anordnung, Gestaltung und Kombination der Bilder, Übersichten und Texte eine persönliche geistige Schöpfung darstellen, in die u.a. didaktische Aspekte eingeflossen sind. Die Foliensätze sind das Ergebnis eines kreativen Schöpfungsprozesses mit einer entsprechenden Schöpfungshöhe.

Die von Ihnen begehrte Zurverfügungstellung der beiden Foliensätze und die darauf folgende Veröffentlichung stehen im Widerspruch zu den dem Urheber zustehenden Schutzrechten, so z.B. dem Recht des Urhebers zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist (§ 12 UrhG), die mit der geplanten Veröffentlichung einhergehende Verletzung des dem Urheber zustehenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts nach §§ 16, 17 UrhG, und dem Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger nach § 21 UrhG.

Die Referenten und Ersteller der Folien haben der Weitergabe ausdrücklich widersprochen.

Die Referenten und Ersteller der den beiden Vorträgen zugrunde liegenden beiden Foliensätze haben auf Nachfrage einer Weitergabe an Dritte, die nicht Teilnehmer der Veranstaltung waren, widersprochen. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass eine sinnvolle Nutzung der Folien nur möglich ist, wenn man diese als unterstützendes Material zu den mündlichen Ausführungen anlässlich der Präsenzveranstaltungen versteht. Da Dritten dies nicht möglich ist, wurde einer Weitergabe ausdrücklich widersprochen. Im Übrigen sind die Ersteller der beiden Foliensätze der Auffassung, dass die Folien nicht geeignet sind in Erfahrung zu bringen, was die Apotheker zur Ausübung der Impftätigkeit lernen. Dies könne nur durch die praktischen Übungen selbst vermittelt werden. Außerdem können die beiden Foliensätze unmöglich eine Hilfe bei der Entscheidung bieten, ob man sich von einem Arzt oder Apotheker impfen lassen will.

Auch wenn zwischen der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt und den beiden Referenten bei der Überlassung der Schulungsunterlagen keine ausdrückliche Vereinbarung über das ob und wie der Nutzungsrechte getroffen worden war, sind nach dem Übertragungszweckgedanken des § 31 Abs. 5 UrhG im Zweifel Nutzungsrechte nur in dem Umfang eingeräumt, die der Vertragszweck unbedingt erfordert. Dies bedeutet, dass im Allgemeinen nur diejenigen Nutzungsrechte eingeräumt werden, die zum Erreichen des Vertragszweckes unbedingt erforderlich sind. Den beiden Referenten gegenüber wurde von der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt kommuniziert, dass die beiden Foliensätze in ausgedruckter Form ausschließlich den Teilnehmern der Schulungen zur Verfügung gestellt werden. Eine Weitergabe an Dritte wäre damit zweckwidrig und würde die Rechte Dritter verletzen.

b.) Ein Informationszugangsanspruch scheidet aber auch daran, dass die Foliensätze keine amtlichen Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 IZG-LSA darstellen.

Denn bei den Foliensätzen handelt es sich nicht um amtliche Informationen, die in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt angefallen sind oder in Zusammenhang mit einer derartigen Tätigkeit stehen. Die beiden Foliensätze sind von Privatpersonen erarbeitet worden und waren nur für den Personenkreis von Kammermitgliedern bestimmt gewesen, die an der kostenpflichtigen Veranstaltung teilgenommen hatten. Damit stellen die beiden Foliensätze fachliches Expertenwissen von außerhalb der Verwaltung stehenden Dritten dar.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter Pkt. II.2.c.) dieses Bescheides verwiesen.

### III.

Unabhängig vom Vorgenannten besteht zu Ihren Gunsten ein Informationszugangsanspruch aber auch deshalb nicht, weil es sich bei den in der Geschäftsstelle vorliegenden beiden Videoschulungen nebst Ergänzungsvideo, zwei Foliensätzen und Prüfungsfragen zur Lernerfolgskontrolle zu den Modulen 2 und 3 sowie zwei Foliensätzen zu dem Modul 4 um

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Apothekerkammer und der betroffenen Urheber handelt.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden allgemein alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, den Konkurrenten exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachhaltig zu beeinflussen. Hierfür muss die prognostische Einschätzung nachteiliger Auswirkungen im Falle des Bekanntwerdens der Information nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden.

Alle für die Impfschulungen bestimmten Schulungsvideos, Foliensätze und Prüfungsfragen für die Module 2 bis 4 des Curriculums waren nur für einen begrenzten Personenkreis, Apothekerinnen und Apotheker und im Einzelfall pharmazeutisches Personal der Apotheken, gedacht. Für die Module 4 und 5 wurde eine Teilnahmegebühr in Höhe von 60 Euro erhoben. Würde dem Informationszugangsbegehren zu den Schulungsunterlagen für die Impfschulungen entsprochen, würde man diese Teile einer Gebührenfinanzierung entziehen. Ein wirtschaftlicher Schaden wäre die Folge. Weiter würde eine Bejahung des Informationszugangs und damit einhergehend eine Veröffentlichung dazu führen, dass zukünftig an sich kostenpflichtige Schulungsunterlagen unter Hinweis auf das IZG-LSA kostenfrei und ohne Teilnahme an der an sich kostenpflichtigen Veranstaltung zugänglich wären. Dementsprechend hat die Apothekerkammer ein berechtigtes Interesse an der Nichtveröffentlichung der Schulungsunterlagen.

Daneben haben die Ersteller der Vorträge, Präsentationen, Prüfungsfragen und Foliensätze ein Interesse daran, dass ihre geistigen Werke nur in dem begrenzten Rahmen zur Verfügung gestellt werden, für den diese gedacht waren. Ansonsten bestände die Gefahr, dass die Unterlagen nach der erstmaligen Verwendung veröffentlicht werden und potentielle Teilnehmer der entsprechenden Veranstaltungen aufgrund der veröffentlichten Unterlagen von einer kostenpflichtigen Teilnahme absehen. Insoweit führt das mangelnde Interesse an der Teilnahme zu einem wirtschaftlichen Schaden bei den Referenten. Im Übrigen würde eine Veröffentlichung der Schulungsunterlagen dazu führen, dass Mitwettbewerber im Bereich der Fortbildung durch den ungehinderten Zugang zu den Unterlagen Wissen, Expertise und Erfahrungen „abschöpfen“, um dieses für die eigene konkurrierende Tätigkeit zu nutzen. Dementsprechend haben die betroffenen Ersteller der Schulungsunterlagen ein berechtigtes Interesse an deren Nichtveröffentlichung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt, Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
APOTHEKERKAMMER SACHSEN-ANHALT